

Allgemeine Geschäftsbedingungen - AGB

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1

Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von MRPacket. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, MRPacket stimmt ihnen ausdrücklich und schriftlich zu.

1.2

MRPacket handelt bei der Paket- und Speditionsversendung als Mittler zwischen dem Auftraggeber und dem Zwischenspediteur oder Frachtführer, zur Zeit im Bereich Paketversand mit General Logistics Systems Germany GmbH & Co. OHG und bei Paletten und Sperrgutversand mit der Spedition Emons zusammen. Die Beförderung erfolgt ausschließlich über Zwischenspediteure oder Frachtführer und nicht durch MRPacket.

2. Abholung, Paketaufkleber, Spezifizierung der Pakete

2.1

Die Abholung erfolgt montags bis freitags nach Vereinbarung durch unseren Logistikpartner General Logistics Systems Germany GmbH & Co. OHG oder deren Subunternehmer. Gleichwohl können alle Pakete und andere Frachten von zu den üblichen Öffnungszeiten im Ladengeschäft unter folgender Adresse abgegeben werden:

MRPacket Freiburg
Zähringerstr. 336
79108 Freiburg

Hauptsitz der Firma ist:

MRPacket Freiburg, Wolfgang Kahl
Krumme Stück 3
77955 Ettenheim

MRPacket stellt dem Kunden entweder Paketaufkleber des Zwischenspediteurs oder eigene Paketaufkleber zur Verfügung, die auf den Paketen mit den jeweils erforderlichen Angabe aufzukleben sind. Pakete werden nur übernommen, wenn der Paketaufkleber ordnungsgemäß angebracht ist und die Ware den AGB's und Bestimmungen des jeweiligen Frachtführers entsprechen. Ebenfalls wird dem Kunden die Möglichkeit des Lablesdruck über das Internet angeboten.

2.2

MRPacket kann dem Kunden über die homepage seiner Versandpartner den jeweils aktuellen Versandstatus der Sendung zur Verfügung stellen.

2.3

Pakete dürfen folgende Maße und Gewichte nicht überschreiten:

Gewicht maximal 40 kg

Länge maximal 180 cm

Gurtmaß* maximal 300 cm *(Umfang [doppelte Breite + doppelte Höhe] + Länge) Speditionsgut kann abweichen.

2.4

Die Pakete müssen vom Kunden eine ausreichende Innen- und Außenverpackung sowie Kennzeichnung haben. Notwendig ist eine Verpackung, die auch den Beanspruchungen durch automatische Sortieranlagen und mechanischen Umschlag standhält und einen Zugriff auf den Inhalt ohne Hinterlassung von Spuren nicht zulässt. Die Verpackung muss den Anforderungen unseres Frachtführers, im Falle von Paketen GLS Germany erfüllen. Sollte das Versandgut über einen Speditionsversand versendet werden muss die Verpackung so ausgelegt sein, dass das Versandgut im Stückgut oder Sammelgut Transport befördert werden kann. Eine andere Art der Beförderung ist ausgeschlossen. Der Kunde/ Einlieferer ist für die Verpackung selbstverantwortlich. Bei eventuellen Schäden haftet MRPacket nicht.

2.5

Entspricht das Paket nicht der Spezifikation von 2.3, fehlen vom Kunden bereitzustellenden erforderlichen Zollpapiere oder ist die Adresse falsch oder ungenau, ist MRPacket berechtigt, entstandene Mehrkosten zusätzlich zu berechnen.

3. Verpflichtungen des Kunden

3.1

Der Kunde hat unter Verwendung der ihm zur Verfügung gestellten Aufkleber an den Paketen eine ordnungsgemäße Adressierung anzubringen und die Beförderungspapiere auszufüllen. Postfachadressen und Packstationen sind nicht zulässig. Alle anfallenden Kosten werden dem Kunden auch bei Nichtzustellung in Rechnung gestellt.

3.2

Bei Versand von Zollgut hat der Kunde die für die zollamtliche Abwicklung erforderlichen Papiere beizufügen.

3.3

Der Kunde hat vor Übergabe zu prüfen und dem die Pakete abholenden Zwischenspediteur/Frachtführer anzuzeigen, wenn es sich um Beförderung ausgeschlossener Güter i.S.v. Ziff.4 handelt. Zeitgleich hat er hierüber auch MRPacket zu informieren.

4. Beförderungsausschlüsse

4.1.

Von der Beförderung im Paketdienst sind ausgeschlossen:

- Pakete, die der Produktspezifikation gem. Ziff.2 nicht entsprechen;
- Güter von besonderem Wert, insbesondere Edelmetalle, echter Schmuck, Edelsteine, echte Perlen, Antiquitäten, Kunstgegenstände;
- Geld, Urkunden, Dokumente, Wertpapiere sowie sonstige geldwerte Güter (z.B. Kredit- Scheck- und Telefonkarten);
- Gutscheine und Eintrittskarten mit einem Wert von mehr als 520,- EURO pro Paket;
- Pelze, Teppiche, Uhren und sonstige Schmuckgegenstände sowie Lederwaren mit einem Wert von mehr als 520,- EURO pro Stück;
- sonstige Güter, sofern sie einen höheren Wert als 520,- EURO besitzen;
- Pakete, deren Inhalt, Beförderung oder äußere Gestaltung gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt;
- Schusswaffen nach dem deutschen Waffengesetz;
- Pakete, die geeignet sind, Personen zu verletzen oder Sachschäden zu verursachen, leicht verderbliche Güter, lebende oder tote Tiere, medizinisches oder biologisches Untersuchungsgut, medizinische Abfälle, menschliche Überreste, Körperteile oder Organe;
- Gefahrgut, es sei denn, der Kunde hat nach Absprache mit MRPacket eine diesbezügliche Sondervereinbarung abgeschlossen;
- Fracht- und Wertnachnahmen, es sei denn, der Kunde hat für letztere mit MRPacket eine diesbezügliche Sondervereinbarung abgeschlossen;
- bei grenzüberschreitender Beförderung sind von der Beförderung ausgeschlossen Güter, deren In- oder Export nach den Richtlinien der jeweiligen Versand-, Transit- oder Zielländer verboten ist oder besondere Genehmigungen erfordern;

4.2

MRPacket ist berechtigt, die Weitergabe zu verweigern, wenn er oder ein Zwischenspediteur/Frachtführer nach Übernahme des Gutes Kenntnis von einem Beförderungsausschluss erhält oder wenn Grund zu der Annahme besteht, dass das Paket von der Beförderung nach den vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen ist. In diesen Fällen sind MRPacket und die für den Versand tätigen Zwischen-Spediteure/Frachtführer berechtigt, sofern es die Sachlage rechtfertigt, solche Güter unter Benachrichtigung des Kunden auf dessen Kosten zu verwerten oder zur Abwendung von Gefahren zu vernichten.

4.3

Die Übernahme von Gütern, die nach den vorstehenden Bestimmungen von der Beförderung ausgeschlossen sind, stellt keinen Verzicht auf den Beförderungsausschluss dar.

4.4

Der Kunde haftet neben den gesetzlich geregelten Fällen für alle unmittelbaren oder mittelbaren Schäden, die durch den Versand von Gütern, die von der Beförderung ausgeschlossen sind, entstehen.

4.5

MRPacket obliegt keine Prüfungspflicht hinsichtlich eines Beförderungsausschlusses.

5. Leistungsumfang

5.1

Die Leistung umfasst:

- die Vermittlung der Beförderung an Zwischenspediteure/Frachtführer, der die Übernahme, den Umschlag und die Zustellung von Paketen durchführt;
- bei Nichtantreffen wird das Paket bei dem nächstliegenden Paketshop zur Abholung bereit gelegt;
- die Ablieferung mit befreiender Wirkung an jede unter der Zustelladresse angetroffenen Person, es sei denn es bestehen begründete Zweifel an deren Empfangsberechtigung;
- die Rücksendung von unzustellbaren oder annahmeverweigten Paketen an den Kunden

5.2

Sind Zustellung oder Rücksendung wegen Adressenmängel, fehlender Absenderangaben oder sonstigen Gründen nicht möglich, darf MRPacket oder dessen Zwischenspediteur/Frachtführer das Paket zwecks Feststellung des Auftraggebers oder Empfängers öffnen. Verläuft die Prüfung erfolglos, darf der Inhalt nach Ablauf einer angemessenen Frist von 4 Wochen verwertet oder, sofern notwendig, vorher vernichtet werden.

5.3

Wert- oder Interessendeklarationen nach dem Warschauer Abkommen/Montrealer Übereinkommen werden nicht berücksichtigt.

6. Lieferfristen

6.1

Lieferfristen gelten nur, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart sind.

6.2

Soweit keine abweichenden Vereinbarungen bestehen, gelten die Leistungsentgelte entsprechend der Preisliste von MRPacket in der am Tage der Auftragserteilung gültigen Fassung.

6.3

Kosten der Rücksendung werden dem Kunden zusätzlich berechnet.

6.4

Aufwendungen für Importsendungen, die in Deutschland zugestellt werden (z.B. Zölle und Einfuhrabgaben) werden dem Empfänger in Rechnung gestellt; unberührt bleibt die Haftung des Kunden für diese Aufwendungen.

6.5

Sind Leistungsentgelte, Kosten oder Aufwendungen von einem ausländischen Empfänger zu bezahlen oder werden sie von ihm verursacht, haftet hierfür der Kunde, falls sie nicht auf erstes Anfordern durch den ausländischen Empfänger bezahlt werden.

7. Haftung

7.1

Sofern kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, haftet MRPacket von der Übernahme bis zur Ablieferung bzw. Abholung an den Zwischenspediteure/Frachtführer (derzeitige Partner sind GLS Germany sowie Spedition Streck und Emons) wie folgt:

7.1.1

Für Verlust und Beschädigung des Gutes während der Obhut durch MRPacket bis max. 720 Euro pro Paket oder bis max. 1000 Euro bei Speditionsgütern. Die Schadensregulierung erfolgt über die jeweiligen Versicherungen. Nach Übergabe des Gutes an den jeweiligen Frachtführer bzw. an das oben genannte Partnerunternehmen haftet nur noch und ausschließlich der jeweilige Frachtführer und nicht mehr MRPacket. Sollte das Frachtgut direkt vom Versender an den Zwischenspediteur/Frachtführer übergeben werden ist eine Haftung von MRPacket generell ausgeschlossen.

7.1.2

Die Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen. Für andere Schäden, die MRPacket zu vertreten hat, ist die Haftung der Höhe nach auf die oben genannten Beträge begrenzt.

7.2

Die Haftung für Verlust oder Beschädigung von Paketen ist neben den gesetzlich geregelten Fällen ausgeschlossen, wenn:

- deren Beförderung gem. Ziff.4 ausgeschlossen ist, sofern nicht durch den Kunden gem. Ziff.3 bekanntgegeben wurde, dass es sich um ein von der Beförderung ausgeschlossenes Gut handelt und dies auch nicht für MRPacket erkennbar war;
- der Schaden durch Handlungen oder Unterlassungen des Kunden, des Empfängers oder deren Erfüllungsgehilfen eingetreten ist.

7.3

Die vorstehenden Ausschlüsse oder Beschränkungen der Haftung gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von MRPacket beruhen.

8. Versicherung

8.1

Für jedes Paket besteht eine Versicherung seitens des Frachtführers GLS Germany. Diese Versicherungsleistung ist der Höhe nach auf maximal 720,- EURO je Paket begrenzt.

8.2

Ein höherer Versicherungsschutz kann mit dem Frachtführer GLS Germany abgeschlossen werden. Die Versicherungssumme beträgt max. zu 5.000,- EURO pro Paket. Eine höherer Versicherungsschutz muss vor Übergabe des Frachtguts schriftlich an GLS Germany mitgeteilt werden. Eine Höherversicherung nach Übergabe an den Frachtführer/ Spediteur ist nicht möglich. Hierfür fallen weitere Gebühren an. Diese Möglichkeit besteht in Paket-Shops grundsätzlich nicht.

8.3

Die Höherversicherung ist nach Maßgabe des Kunden für das gesamte Paketvolumen, für ein Teilvolumen oder für einzelne Pakete bei Vertragsschluss, spätestens jedoch bis zur Übernahme, vereinbart werden.

8.4

Die über die Haftung hinausgehende Versicherung besteht allein zugunsten des Kunden. Hieraus resultierende Ansprüche können nicht an Dritte abgetreten werden.

8.5

Von der über die Haftung nach Ziff.7 hinausgehenden Versicherung sind Pakete ausgeschlossen, für die anderweitig eine Versicherungsdeckung besteht.

9. Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht

Der Kunde ist nicht berechtigt, gegen Ansprüche von MRPacket aufzurechnen oder Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen. Dies gilt nicht für Ansprüche, die rechtskräftig festgestellt oder von MRPacket anerkannt oder unstreitig sind. MRPacket ist berechtigt im Falle des Verzugs des Einlieferers/ Kunden Pakete solange in seine Obhut zu nehmen bis alle offenen Beträge beglichen sind. MRPacket ist ebenfalls berechtigt den Inhalt der Pakete / Sendungen zu verwerten um seine offene Zahlungsforderungen auszugleichen.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Regelungslücken, anwendbares Recht, Teilnichtigkeit

10.1

Erfüllungsort ist der Ort von MRPacket, an die der Auftrag gerichtet ist. Bei grenzüberschreitender Beförderung gelten die Bestimmungen der CMR oder des Warschauer Abkommens/Montrealer Übereinkommens.

10.2

Ist der Auftraggeber Kaufmann oder handelt gewerblich, ist Gerichtsstand Freiburg i. Br.. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

10.3

Sollten Bestimmungen dieser AGB oder des Vertrages unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. An die Stelle einer unwirksamen Bestimmung tritt eine Bestimmung, die dem Sinn und Zweck des Vertrages am nächsten kommt. Das gleiche gilt bei einer etwaigen Vertragslücke.